

Verordnung der Stadt Oederan über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), letzte Änderung 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (GVBl. I S. 659), letzte Änderung, geändert durch Verordnung vom 3. März 2006 (GVBl. S. 71) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am **02.07.2009** folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Oederan werden Parkgebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken werden folgende Gebühren erhoben:

1. Parkscheinautomat auf dem Altmarkt,

in der Zeit von Montag bis Freitag, von 9:00 bis 17:00 Uhr

Gebühr bis 2 Stunden:	gebührenfrei – nur mit Parkschein
Gebühr bis 2 ½ Stunden	0,15 Euro
Gebühr bis 3 Stunden:	0,25 Euro
Gebühr bis 4 Stunden:	0,50 Euro

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

2. Parkscheinautomat auf dem Parkplatz (P 1) am Stadtbad, während der Öffnungszeiten des Stadtbades

Gebühr bis 2 Stunden	0,50 Euro
Gebühr bis 5 Stunden	1,00 Euro
Tagesgebühr	1,50 Euro

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 26.04.2007 außer Kraft.

Oederan, d. 13.07.2009

.....
Schneider
Bürgermeister

Siegel

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt

Oederan,

Markt 5 in 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, d. 13.07.2009

.....
Schneider
Bürgermeister

Siegel